

# **Satzung**

## **des Schützenvereins Vehlage in Espelkamp**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Vehlage gegr. 1926“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts, die baldmöglichst erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Espelkamp.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage sowie der Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen. Insbesondere soll die Jugendarbeit des Vereins gefördert werden.
- (3) der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
  - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
  - c) passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- 2) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die in gutem Rufe steht
- 3) der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben auch ohne Unterschied volles Wahl- und Stimmrecht auf allen Versammlungen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
- (5) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit der Frist von einem Monat oder durch Ausschluß.
- (2) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.

## **§ 7**

### **Beiträge der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag (außer Ehrenmitglieder). Die Höhe des Beitrages bestimmt die Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Hauptversammlung.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand - § 26 BGB – bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen kann allein vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen vertreten kann.

## **§ 10**

### **Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand - § 9 -,
- b) dem Kassenwart und seinem Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- d) dem Sportwart und seinem Stellvertreter,
- e) dem Jugendwart und seinem Stellvertreter,
- f) dem Stand- und Waffenwart,
- g) dem Sozialwart.

## § 11

### Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Anfang eines jeden Jahres statt. Die Einladung dazu soll eine Woche vorher durch Aushang und durch Bekanntmachung im lokalen Teil beider Tageszeitungen erfolgen.
- (2) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit der Frist von einer Woche einberufen.
- (3) Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (4) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
- (5) Der Vorstand, der erweiterte Vorstand sowie die bisher in der Satzung nicht erwähnten Funktionäre wie Kommandeur, Adjutanten, Fahnenträger usw. und deren Stellvertreter werden von der Hauptversammlung auf je 3 Jahre gewählt.
- (6) Fällt ein im vorigen Absatz genanntes und gewähltes Mitglied aus, sei es durch Tod, Rücktritt o. dgl., so ist der erweiterte Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende aus, so tritt bis zur nächsten Hauptversammlung der Kassenwart an seine Stelle.
- (7) Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes dürfen nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.
- (8) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden vorliegen.
- (9) Bei Beschlußfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (10) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, sie müssen jedoch auf der Versammlung anwesend gewesen sein.

## § 12

### Schlussbestimmungen

- 1) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2) Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung erschienen Mitglieder erforderlich:
  - a) Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

- b) Ausschluß eines Mitglieds.
  - c) Auflösung des Vereins bzw. Verschmelzung mit einem anderen Verein, wenn sich nicht mindestens 7 Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer dazu besonders einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Andere Tagesordnungspunkte dürfen auf dieser Hauptversammlung nicht behandelt werden.
- 3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- 4) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Espelkamp, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Schießsportzwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Durch die vorstehende, in der Hauptversammlung am 29.01.1983 geänderte Satzung (§§ 2 u. 12) erlischt die in der außerordentlichen Hauptversammlung am 8.4.1982 beschlossene Satzung.

Espelkamp-Vehlage, den 29.1.1983

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender